

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zu den Verfassungsbeschwerden des Rechtsanwalts R. L.

(1 BvR 2473/10 und 1 BvR 2474/10)

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Januar 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 3/2011

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass eine doppelte Gebührenminderung durch kumulative Anwendung der Nr. 3103 und der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV im Rahmen der Beratungshilfe gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Die entsprechenden Verfassungsbeschwerden sind zulässig und begründet.

II.

1. Die den Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen zugrunde liegende gebührenrechtliche Situation

Im RVG ist im Falle einer anwaltlichen Tätigkeit in einem vorgerichtlichen Verfahren grundsätzlich die Anrechnung der Hälfte der dabei entstandenen Geschäftsgebühr auf die spätere gerichtliche Verfahrensgebühr vorgesehen, wenn es sich in beiden Verfahren um denselben Gegenstand handelt (Nr. 2303 Abs. 2 RVG-VV). Damit soll eine ungerechtfertigte Doppelvergütung vermieden werden.

Im Sozialrecht ist in der Regel ein vorgerichtliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, bei dem der Anwalt Geschäftsgebühren abrechnen kann. Aufgrund des im Sozialrecht überwiegend bestehenden Anspruchs der Mandanten auf Beratungshilfe steht dem Rechtsanwalt für das Vorverfahren zumeist die verminderte Geschäftsgebühr der Nr. 2503 Abs. 1 RVG-VV zu.

In den Verfahren vor den Sozialgerichten dienen Betragsrahmengebühren als Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Rechtsanwalts. Laut Nr. 3102 RVG-VV kann grundsätzlich innerhalb eines Rahmens von 40,00 bis 460,00 € abgerechnet werden.

Ist einer anwaltlichen Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren auch eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der vorgerichtlichen Beratungshilfe vorausgegangen, so werden in der Praxis der Kostenfestsetzung durch die Urkundsbeamten zumeist die gebührenrechtlichen Regelungen der Nummern 2503 Abs. 2 und 3103 RVG-VV angewandt.

Der Gebührentatbestand der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV bestimmt die hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr aus der vorgerichtlichen Beratungshilfe auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches Verfahren. Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt aufgrund bewilligter Beratungshilfe für den Rechtssuchenden tätig geworden ist, also ein Geschäft betrieben hat. Bloße Rats- und Auskunftserteilung genügen für die Anwendbarkeit des Gebührentatbestandes der Nr. 2503 RVG-VV regelmäßig nicht. Mithin kann das Betreiben eines Geschäfts, welches sodann über die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 RVG-VV zu vergüten ist, auch in der Vertretung bei einem sozialgerichtlichen Vorverfahren liegen.

Daneben verringert sich die dem Rechtsanwalt grundsätzlich bei der Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren zustehende Verfahrensgebühr der Nr. 3102 RVG-VV bei einer anwaltlichen Beratungshilfe im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren durch Anwendung der Nr. 3103 RVG-VV von 40,00 bis 460,00 € auf 20,00 bis 320,00 €.

Im Ergebnis führt eine vorgerichtliche Beratungshilfe demnach zu einer doppelten Minderung des Vergütungsanspruchs für die anschließende gerichtliche Vertretung. Zum einen reduziert sich durch die Anwendung der Nr. 3103 RVG-VV der Betragsrahmen für die Verfahrensgebühr, und zum anderen wird auf diese bereits verringerte Gebühr auch noch die Geschäftsgebühr der Nr. 2503 Abs. 1 RVG-VV hälftig angerechnet.

Diese besondere doppelte Gebührenminderung findet ausschließlich im Sozialrecht Anwendung.

Zur besseren Veranschaulichung folgende Vergleichsberechnung aus dem sozialrechtlichen Verfahren des Beschwerdeführers (Az. S 18 AS 1643/08):

Gesamtvergütung bei vorgerichtlicher und gerichtlicher sozialrechtlicher Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe:

vorgerichtliche Geschäftsgebühr (Nr. 2503) zzgl. Auslagenpauschale und MwSt:	99,96 €
gerichtliche Verfahrensgebühr (Nr. 3103):	170,00 € (Mittelgebühr)
Anrechnung der halben vorgerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr (Nr. 2503 Abs. 2):	- 35,00 €
Terminsgebühr (Nr. 3106):	200,00 €
Auslagenpauschale (Nr. 7002):	20,00 €
19 % Mehrwertsteuer auf gerichtliche Gebühren (Nr. 7008):	67,45 €
Gesamtsumme für vorgerichtliche und gerichtliche Vertretung:	<u>522,41 €</u>

Gesamtvergütung bei ausschließlich sozialgerichtlicher Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe:

gerichtliche Verfahrensgebühr (Nr. 3102):	250,00 € (Mittelgebühr)
Terminsgebühr (Nr. 3106):	200,00 €
Auslagenpauschale (Nr. 7002):	20,00 €
19 % Mehrwertsteuer auf gerichtliche Gebühren (Nr. 7008):	89,30 €
Gesamtsumme für gerichtliche Vertretung:	<u>559,30 €</u>

Im Ergebnis erhält also der Rechtsanwalt, welcher auch vorgerichtlich tätig wird, für einen insgesamt größeren Aufwand eine deutlich geringere Vergütung.

2. Verfassungsrechtliche Würdigung**a) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden**

Die Verfassungsbeschwerden sind im Ergebnis zulässig. Gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts Chemnitz über die Erinnerungen des Beschwerdeführers wegen der Anrechnung der Geschäftsgebühr der Beratungshilfe ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. § 197 Abs. 2 SGG). Damit ist der Rechtsweg erschöpft. Der Beschwerdeführer wendet sich jeweils auch gegen einen Akt öffentlicher Gewalt.

b) Begründetheit der Verfassungsbeschwerden

aa) Art. 12 Abs.1 GG

aaa) Eingriff in den Schutzbereich

Zwar rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG nicht ausdrücklich, dennoch erscheint durch seine Sachverhaltsschilderung eine Verletzung der Berufsfreiheit als möglich. Die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts ist nicht auf die in der Beschwerdeschrift genannten Grundrechte beschränkt. Mithin ist Art. 12 Abs. 1 GG insoweit tauglicher Prüfungsmaßstab.

Die angegriffenen Entscheidungen berühren den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit. Regelungen und diese umsetzende Entscheidungen, die die Vergütung für die berufliche Tätigkeit festlegen, weisen unmittelbaren Berufsbezug auf (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.10.1990, Az.: 1 BvR 283/85). Die kumulative Anwendung der Gebührentatbestände der Nr. 3103 und Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV regelt die Art und Weise der Berufsausübung des Rechtsanwalts. Die angegriffenen Entscheidungen hindern den Beschwerdeführer daran, die Vergütung für seine anwaltliche Tätigkeit in der gewünschten Weise festzusetzen und abzurechnen und stellen damit einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dar.

bbb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist dieser Eingriff im Hinblick auf Art. 12 Abs.1 GG dann, wenn er nicht durch vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden kann. Dieser Maßstab gilt bei der hier vorliegenden Berufsausübungsregelung. Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des einfachen Rechts durch die Fachgerichte können vom Bundesverfassungsgericht, abgesehen von –hier nicht ersichtlichen- Verstößen gegen das Willkürverbot, nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereiches, beruhen. Das ist der Fall, wenn die vorgenommene Auslegung die Tragweite der Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten führt. Daran gemessen werden die angegriffenen Entscheidungen den Anforderungen des Verfassungsrechts nicht gerecht. Das Sozialgericht Chemnitz hat vorliegend die Bedeutung und Tragweite der Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers verkannt. Dabei erweist es sich als übermäßige, durch keine Gründe des

Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung, wenn dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für seine berufliche Tätigkeit vorenthalten wird. Vor diesem Hintergrund genügen die angegriffenen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht, denn sie führen im Ergebnis dazu, dass dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für die im Rahmen der Beratungshilfe, an welcher ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bereits erbrachten Leistungen vorenthalten wird. Denn dass die Entschädigung, die sonst angemessen wäre, ihm gegenüber nicht gewährt wird, bedeutet, dass gerade eine Entschädigung für ein „Mehr an Arbeit“ ihm gegenüber nicht gewährt wird. Der Mehrwert an Arbeit als solcher wird nicht ausgeglichen. Dies ist unangemessen und durch vernünftige Erwägungen des gemeinen Wohls nicht gerechtfertigt. Vielmehr besteht gerade ein besonderes öffentliches Interesse an den zu erbringenden Leistungen.

bb) Art. 3 Abs.1 GG

Vorliegend wird wesentlich Gleiches ungleich behandelt. Sachliche Gründe, welche die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass sich ein Rechtsanwalt schon vorgerichtlich mit einem Sachverhalt befasst und dadurch im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren einen deutlich geringen Aufwand hat, kann eine Verringerung der für das Gerichtsverfahren entstehenden Gebühren rechtfertigen, jedoch verstößt die oben dargestellte, insgesamt geringere Vergütung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Würde eine Anrechnung der halben vorgerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV nicht stattfinden, so würde dem Rechtsanwalt, der sowohl vorgerichtlich, als auch im späteren sozialgerichtlichen Verfahren tätig wird, zumindest ein geringer Mehrbetrag verbleiben (im obigen Beispiel insgesamt 564,06 €, ergibt Mehrbetrag von 4,76 € im Vergleich zum ausschließlich im sozialgerichtlichen Verfahren vertretenden Rechtsanwalt). Ob dieser geringe Mehrbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur vorgerichtlichen Tätigkeit steht, ist äußerst fraglich. Vereinfacht gesagt erhält der Rechtsanwalt für die Durchführung des gesamten sozialrechtlichen Vorverfahrens im Vergleich zu seinem ausschließlich gerichtlich tätig werdenden Kollegen je nach Höhe der Betragsrahmengebühr der Nr. 3103 RVG-VV lediglich ca. 5,00 €. Dass die vorgerichtliche Befassung mit dem Verfahrensgegenstand aufgrund des geringeren Aufwandes im gerichtlichen Verfahren zu einer Gebührenminderung führen muss, ist durchaus nachvollziehbar. Jedoch führt die Umsetzung dieser Minderung bei der momentanen Fassung des RVG-VV dazu, dass sich wirtschaftlich für den auch vorgerichtlich tätigen Rechtsanwalt insgesamt ein Verlustgeschäft ergeben dürfte.

Inwieweit dies vor allem mit Blick auf die besondere Situation von bedürftigen Rechtssuchenden und die im Rahmen der Beratungshilfe stattfindende Vergütung durch die Staatskasse gerechtfertigt sein könnte, kann hier nicht abschließend beurteilt werden und ist auch nicht Gegenstand der beiden Verfassungsbeschwerden. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur auf die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung von Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV eingegangen.

Durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr gem. Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV auf die bereits verminderte Verfahrensgebühr der Nr. 3103 RVG-VV wird der Beschwerdeführer gegenüber Rechtsanwälten, die ungekürzte Verfahrensgebühren überall außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit abrechnen können, in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt.

Außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit wird lediglich die Hälfte der Geschäftsgebühr der Beratungshilfe auf die spätere Verfahrensgebühr angerechnet. Die Verfahrensgebühr selbst bleibt dagegen auch bei einem vorangegangenen außergerichtlichen Verfahren ungekürzt. Eine solche Kürzung findet im Wege der Betragsrahmenreduzierung nach Nr. 3103 RVG-VV ausschließlich im Sozialrecht statt.

Der Rechtsanwalt, der für den unbemittelten Mandanten im Rahmen der Beratungshilfe ein Vorverfahren führt, ist ohnehin bereits gegenüber dem Rechtsanwalt, der für die Vertretung im Vorverfahren Gebühren nach Nr. 2400 bzw. 2401 RVG-VV abrechnet, schlechter gestellt, wie der Vergleich der Gebührenrahmen der Gebührentatbestände der Nummern 2400 und 2401 sowie Nr. 3103 RVG-VV einerseits mit der Festgebühr der Nr. 2503 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 3103 RVG-VV andererseits ergibt. Hinzukommt, dass die im Vorverfahren verdiente Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 RVG-VV nicht auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 RVG-VV angerechnet wird (auch nicht zur Hälfte), sondern die Erleichterungen durch die Vorbefassung des Rechtsanwaltes ausschließlich über den niedrigeren Gebührenrahmen der Nr. 3103 RVG-VV berücksichtigt werden.

Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung, wenn man die Höhe der Vergütung von Rechtsanwälten, die auch in einem vorgerichtlichen sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren im Rahmen der Beratungshilfe tätig waren und ihren Kollegen, die lediglich die sozialgerichtliche Vertretung übernommen haben, vergleicht. So kann der geringere Vergütungsanspruch im gerichtlichen Verfahren aufgrund der vorangegangenen Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (Nr. 3103 RVG-VV) und die Verringerung der Verfahrensgebühr mittels Anrechnung der halben Geschäftsgebühr (Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV) durch die im Falle der Beratungshilfe relativ niedrige Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren (nach Nr. 2503 Abs. 1 RVG-VV beträgt die Gebühr lediglich 70,00 €) und die vorgerichtlichen Auslagenpauschale (nach Nr. 7002 RVG-VV lediglich 20 % der Geschäftsgebühr) nicht ausgeglichen werden.

Soweit unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. etwa Beschluss vom 30. 04. 2008, Az.: III ZB 8/ 08) vertreten wird, dass nach dem eindeutigen Wortlaut eine entstandene Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV unter der Voraussetzung, dass es sich um denselben Gegenstand handelt, teilweise auf die spätere Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen sei und dass der Gebührentatbestand der Nr. 2503 RVG-VV weder auslegungsfähig noch auslegungsbedürftig sei (so Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16.01.2009, Az.: L 6 B 255/08 SF), kann dies nicht überzeugen, denn die Entscheidung berücksichtigt nicht, dass die Gebührentatbestände der Nummern 2401 und 3103 RVG-VV „Sondergebührentatbestände“ darstellen, die im sonstigen Gebührenrecht in dieser Form nicht vorkommen.

Die Auslegung anhand des Normzwecks ergibt, dass die Anrechnung der halben Beratungshilfe-Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des sozialgerichtlichen Verfahrens unterbleiben muss, weil Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV hinter Nr. 3103 RVG-VV als der spezielleren Vorschrift zurücktritt. Die Anrechenbarkeit der Geschäftsgebühr z.B. auf die im nachfolgenden Gerichtsverfahren wegen desselben Gegenstandes entstehende Verfahrensgebühr dient nach der Rechtsprechung demselben Zweck wie die Absenkung des Gebührenrahmens nach Nr. 3103 RVG-VV. Wenn der Rechtsanwalt bereits außergerichtlich mit der Sache betraut gewesen ist und die Geschäftsgebühr für das "Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information" verdient hat, dann reduziert sich der Umfang seines diesbezüglichen gerichtlichen Aufwandes nicht unerheblich. Eine doppelte Vergütung ist dabei nicht zu vertreten (VG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 20.7.2006, 7 A 47/05; OVG NRW, Beschluss v. 25.4.2006, 7 E 410/06).

Auch bei der Anrechenbarkeit der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV handelt es sich um eine Regelung zur "Verhinderung einer übermäßigen Vergütung des Rechtsanwalts" (LSG NRW v. 1.2.2007, Az.: L 12 B 8/06). Hinter Nr. 3103 RVG-VV steht dieselbe Motivation des Gesetzgebers. Zwar sind nach § 17 Nr. 1 RVG das Verwaltungsverfahren, das Vorverfahren und das nachfolgende Klageverfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten, die Vorbefassung in dem einen erleichtert aber die Arbeit in dem jeweils nachfolgenden Verfahrensabschnitt deutlich (vgl. Müller-Rabe, in Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., VV 3103, Rn. 1, 3). Die Regelungen dienen damit dem identischen Zweck, eine unangemessene Doppelvergütung für bereits geleistete Arbeit zu vermeiden. Der geringere Gebührenrahmen soll dann aber, so ausdrücklich die amtliche Anmerkung zu Nr. 3103 RVG-VV, den geringeren Aufwand vollständig abgelden. Dieser soll sich nicht auch noch in der Höhe der konkreten Gebühr niederschlagen. Dadurch scheidet im Anwendungsbereich der Nr. 3103 RVG-VV auch die demselben Zweck dienende anteilige Anrechnung der zuvor verdienten Geschäftsgebühr aus, denn anstatt einer

unangemessenen Doppelvergütung ergäbe sich dann eine ebenso unangemessene Mehrfachminderung der Vergütung.

Nr. 3103 RVG-VV bestimmt in Satz 1, dass die Gebühr nach Nr. 3102 RVG-VV für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen gem. § 3 RVG Betragsrahmengebühren entstehen, nur 20,00 € bis 320,00 € (statt 40,00 € bis 460,00 €) beträgt, falls eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Durch diesen geringeren Gebührenrahmen soll nach den Motiven des Gesetzgebers berücksichtigt werden, dass die vorangegangene Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die nachfolgende Tätigkeit des Rechtsanwalts im Gerichtsverfahren erleichtert. Dementsprechend bestimmt Nr. 3103 RVG-VV in Satz 2, dass dieser Umstand bei der Bemessung der Gebühr innerhalb dieses bereits verringerten Gebührenrahmens nicht nochmals mindernd berücksichtigt werden darf (vgl. BT-Drs. 15/1971 S. 212, zu Nr. 3103).

Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber die vorgerichtliche Befassung und Honorierung des Rechtsanwaltes (etwa in einem Verwaltungsverfahren) in einem nachfolgenden, dadurch für ihn weniger aufwändigen Gerichtsverfahren gebührenmindernd berücksichtigen wollte und zwar bei Ansatz von Wertgebühren durch die prinzipiell hälftige Anrechnung der vorgerichtlich verdienten Geschäftgebühr auf die Gebühren im Gerichtsverfahren und bei Ansatz von Betragsrahmengebühren durch einen verminderten Gebührenrahmen im Gerichtsverfahren. Damit lässt es sich jedoch nicht vereinbaren, wenn ausschließlich bei Ansatz von Betragsrahmengebühren und einer vorgerichtlichen Vergütung im Wege der Beratungshilfe eine doppelte Minderung der Gebühren im Gerichtsverfahren sowohl durch Anrechnung der hälftigen vorgerichtlichen Beratungshilfegebühr als auch durch einen niedrigeren Gebührenrahmen stattfindet.

Daraus ergibt sich, dass der Gebührentatbestand der Nr. 3103 RVG-VV eine Spezialvorschrift für die Berücksichtigung der Vorbefassung eines Rechtsanwaltes in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden Verwaltungs- oder Vorverfahren darstellt, wobei diese als *lex specialis* der Anwendung der Anrechnungsvorschrift der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV vorgeht und eine kumulative Anwendung ausschließt. Wird also ein Rechtsanwalt im Rahmen der Beratungshilfe in einem sozialrechtlichen Vorverfahren tätig, so ist die dort verdiente Geschäftsgebühr der Nr. 2503 Abs. 1 RVG-VV nicht auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 RVG-VV des anschließenden gerichtlichen Verfahrens anzurechnen.

Da der Beschwerdeführer hier bereits im vorangegangenen Ausgangsverfahren tätig geworden ist, muss deshalb der geringere Gebührenrahmen nach Nr. 3103 RVG-VV angewandt werden, weil dadurch seine Tätigkeit im nachfolgenden Sozialgerichtsverfahren erleichtert wurde, was unabhängig davon gilt, ob seine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Verwaltungsverfahren vom Mandanten selbst oder im Wege der Beratungshilfe von der

Staatskasse vergütet wurde. Denn die Art der Vergütung im Verwaltungsverfahren hat keinen Einfluss auf den infolge der Vorbefassung mit der Angelegenheit verringerten Aufwand im Gerichtsverfahren, was den Grund für den verringerten Gebührenrahmen bildet.

Zu Recht weist der Beschwerdeführer jedoch darauf hin, dass dadurch der bereits im Sozialverwaltungsverfahren tätige und dort im Wege der Beratungshilfe vergütete Rechtsanwalt im nachfolgenden Sozialgerichtsverfahren schlechter gestellt wird als derjenige Rechtsanwalt, der im vorangegangenen Sozialverwaltungsverfahren vom Mandanten selbst vergütet wurde, weil dessen Vergütung aus dem Sozialverwaltungsverfahren nicht auf die im Sozialgerichtsverfahren verdienten Gebühren angerechnet wird, die infolge des niedrigeren Gebührenrahmens bei der Verfahrensgebühr ohnehin vermindert sind (vgl. die Nummern 2400 und 2401 sowie Nr. 3103 RVG-VV einerseits mit Nr. 2503 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 3103 RVG-VV andererseits).

Diese ungleiche Behandlung im Sozialgerichtsverfahren lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass die im Wege der Beratungshilfe gewährte Vergütung aus der Staatskasse im Sozialverwaltungsverfahren nach den Nummern 2500 ff. RVG-VV von vornherein eine andere ist als die dort dem Rechtsanwalt sonst vom Mandanten nach den Nummern 2400 f. RVG-VV zu gewährende Vergütung, so dass vom Gesetzgeber, im Unterschied zur Vergütung außerhalb der Beratungshilfe, zusätzlich eine Anrechnung auf die Vergütung im Sozialgerichtsverfahren geregelt werden konnte (vgl. Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV). Denn dies würde nicht die dadurch entstehende weitere Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsanwälten erklären, die zunächst im Verwaltungs- und dann im Gerichtsverfahren tätig werden und dabei jeweils nach Wertgebühren (statt nach Betragsrahmengebühren) abrechnen.

Angesichts dessen und dem Umstand, dass nur bei der Anrechnung der vorgerichtlichen Beratungshilfegebühr eine Sonderregelung für Betragsrahmengebühren fehlt, kann nur von einem seitens des Gesetzgebers irrtümlich zu weit gefassten Wortlaut der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV ausgegangen werden, der somit nach seinem Sinn und Zweck teleologisch dahin zu reduzieren ist, dass dann, wenn sich bei Ansatz von Betragsrahmengebühren im Gerichtsverfahren gerade wegen der vorgerichtlichen Befassung des Rechtsanwaltes ein verminderter Gebührenrahmen ergibt, entgegen dem Wortlaut der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV keine zusätzliche Anrechnung der Beratungshilfegebühr mehr erfolgen darf.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch der 1. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, der durch historische Auslegung der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV, insbesondere durch einen Vergleich mit deren Vorgängervorschriften in § 132 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 BRAGO (die nach seiner Ansicht eine Anrechnung nur für außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entstandene Geschäfts- bzw. Beratungshilfegebühren vorsahen) folgert, dass nichts anderes für die jetzige Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV gelten könne, so dass

dann, wenn wie im vorliegenden Fall die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2503 Abs. 1 RVG-VV innerhalb (und nicht außerhalb) eines behördlichen Vorverfahrens entstanden ist, eine Anrechnung nach Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV auf die Betragsrahmengebühr nach Nr. 3103 RVG-VV ausscheidet (LSG NRW, Beschluss v. 18.3.2008, Az.: L 1 B 21/07 AL). Da die verminderte Betragsrahmengebühr nach Nr. 3103 RVG-VV ihrerseits nur dann entsteht, wenn der Rechtsanwalt innerhalb eines dem Gerichtsverfahren vorangegangenen behördlichen Verfahrens tätig geworden ist, können beide gebührenmindernden Vorschriften, wie dies auch ihrem Sinn und Zweck im oben dargelegten Sinne entspricht, im Falle des Ansatzes von Betragsrahmengebühren nur alternativ, aber niemals kumulativ zur Anwendung gelangen.

In den Gesetzesmaterialien zu Nr. 2503 RVG-VV ist ausgeführt, dass auch die für die Beratungshilfe gezahlte Gebühr auf die Gebühren des Rechtsanwalts für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren angerechnet werden soll (BT-Drucksache 8/3311 S. 16). Dieser Satz wird aber in den Gesetzesmaterialien eingeleitet mit "Wie allgemein nach § 118 Abs. 2 BRAGO". Nach dem seinerzeit geltenden § 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO ist die in § 118 Abs. 1 Nr. 5 BRAGO bestimmte Geschäftsgebühr jedoch nur dann auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen, wenn sie außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entsteht. Durch die Bezugnahme auf § 118 Abs. 2 BRAGO bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die nach dem seinerzeitigen § 132 Abs. 2 Satz 2 BRAGO mögliche hälftige Anrechnung der Gebühren der Beratungshilfe für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren nur in Betracht kommt, wenn die Beratungshilfe außerhalb eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erfolgt ist. Eine Anrechnung ist deswegen von der Rechtsprechung abgelehnt worden (vgl. SG Hannover, Beschluss v. 03.04.1998, Az.: S 23 SF 2/97; VG Oldenburg, Beschluss v. 30.01.1990, Az.: 5 A 447/88; VG Stuttgart, Beschluss v. 12.03.2002, Az.: A 5 K 11182/98).

Das, was für die seinerzeitige Anrechnungsvorschrift des § 132 Abs. 2 Satz 2 BRAGO galt, hat auch für die nunmehrige inhaltsgleiche Vorschrift der Nr. 2503 des RVG-VV Bedeutung. Die Beschränkung der Anrechnung der Beratungshilfe auf Tätigkeiten außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens macht auch schon dadurch Sinn, weil die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 f. RVG-VV, wie der Beschwerdeführer zu Recht ausgeführt hat, ohnehin schon geringer ist, wenn eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist.

Schlussendlich führt beim jetzigen Wortlaut nur eine an Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung zu einer verfassungskonformen Gesetzesanwendung. Hier ist zu erwarten, dass das BVerfG in seiner Entscheidung über die beiden Verfassungsbeschwerden eine Klarstellung durch den Gesetzgeber befürworten wird.

Ob eine solche Klarstellung in Form einer Gesetzesänderung unbedingt notwendig ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Um die zum Teil stark divergierende Rechtsprechung der Instanzgerichte zu vereinheitlichen, wäre eine gesetzgeberische Klarstellung im Wortlaut der Nr. 2503 RVG-VV sicher hilfreich. Sollte allerdings das BVerfG sich den obigen Ausführungen zur teleologischen Reduktion der Vorschrift anschließen, so ist wohl davon auszugehen, dass allein dadurch eine verfassungskonforme Vergütungs- bzw. Rechtsprechungspraxis entsteht.

Es besteht eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG. Wesentlich Gleiches wird in nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt.

III.

Konkrete Beantwortung der Fragen von Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Gaier (Zugleich Zusammenfassung des Votums):

Zu Frage 1:

Es bestehen keine sachlichen Gründe dafür, bei vorgerichtlich geleisteter Beratungshilfe eine zweifache Kürzung der im sozialgerichtlichen Verfahren verdienten Verfahrensgebühr – einerseits durch die Bemessung der Gebühr aus dem abgesenkten Gebührenrahmen der Nr. 3103 RVG-VV und andererseits durch hälftige Anrechnung der Beratungshilfe-Geschäftsgebühr gem. Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV – vorzunehmen.

Zu Frage 2:

Die mit den beiden Verfassungsbeschwerden angegriffene Rechtsprechung ist gerade nicht zwingende Folge der gesetzlichen Regelungen in Nr. 3103 und Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV. Vielmehr ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich und zur Vermeidung bzw. Abmilderung weiterer Grundrechtsverletzungen dringend geboten.

Zu Frage 3:

Das Ergebnis der Auslegung im Wege der teleologischen Reduktion der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV führt zu einer Mehrvergütung des vorgerichtlich tätig werdenden Rechtsanwalts von nur wenigen Euro. Daher sieht sich auch die alleinigen Anwendung der Nr. 3103 RVG-VV mit dem Betragsgebührenrahmen in seiner jetzigen Fassung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Aufgrund der verschiedenen Gebührenrahmen der Nr. 3102 und Nr. 3103 RVG-VV und der kumulativen Anwendung der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV kann es unter Umständen dazu kommen, dass ein Rechtsanwalt, der auch in einem vorgerichtlichen Verwaltungsverfahren im Rahmen der Beratungshilfe tätig war, insgesamt eine geringere Vergütung erhält, als wenn er dasselbe Mandat nur im gerichtlichen Verfahren vertreten hätte. Dies ist bei Zugrundelegung der Mittelgebühr der Betragsrahmen der Nr. 3102 bzw. 3103 RVG-VV als Berechnungsgrundlage regelmäßig sogar unvermeidbar.

Zu Frage 4:

Die Regelung der Nr. 3103 RVG-VV ist auch mit Blick auf Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV nicht teleologisch zu reduzieren. Weiterhin stellt Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV auch keine Spezialregelung gegenüber Nr. 3103 RVG-VV dar.

Es verhält sich vorliegend genau umgekehrt. Die Regelung der Nr. 3103 RVG-VV ist lex specialis zu Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV. Ihre Anwendung schließt eine kumulative Gebührenminderung aus.

In der gebührenrechtlichen Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten, die bereits im sozialrechtlichen Vorverfahren tätig werden, liegt sowohl eine Verletzung von Art. 12 Abs.1 GG sowie von Art. 3 Abs. 1 GG vor. Wesentlich Gleiches wird ohne rechtfertigendem Grund ungleich behandelt.

Die kumulative Anwendung der Gebührentatbestände der Nummern 2503 Abs. 2 und 3103 RVG-VV verstößt also nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer gegen die Berufsfreiheit sowie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) und ist vom Gesetzgeber entgegen der missverständlichen Formulierung der Nr. 2503 Abs. 2 RVG-VV nicht beabsichtigt gewesen.

Im Ergebnis liegt demnach ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers vor. Daneben ist auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes gegeben.